

Segelflug - Motorflug - Sport

Flugbetriebsordnung (FBO) des MC-Schiefbahn e.V.

Diese Flugbetriebsordnung regelt den Modellflugbetrieb und das Verhalten auf dem Modellfluggelände des Modellclub Schiefbahn e.V. Sie dient dem reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes und soll Gefährdungen und Belästigungen von Personen und Eigentum so weit als möglich ausschließen. Sie ist von allen Benutzern und Zuschauern verbindlich einzuhalten.

Die Flugbetriebsordnung entbindet nicht von der Eigenverantwortung.

Inhalt

1	Grundlagen zur Benutzung des Fluggeländes	2
2	Regelungen zum Flugbetrieb	3
3	Verhalten im Modellflugbetrieb	6
4	Aufgaben und Befugnisse der Flugleiter	8
5	Regelungen zu Flugmodellen und Fernsteueranlagen	9
6	Gastflugregelung	12
7	Allgemeine Regeln	13
8	Im Notfall	14





Segelflug - Motorflug - Sport

1 Grundlagen zur Benutzung des Fluggeländes

1.1 Luftverkehrsgesetz: Es ist zu beachten, dass gem. § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG in der aktuell gültigen Fassung) Flugmodelle Luftfahrzeuge sind.

Somit gilt, dass jeder Modellflieger Teilnehmer am Luftverkehr ist und sich so zu informieren und zu verhalten hat, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Dies beinhaltet die Pflicht jedes Piloten sich z.B. über temporäre Luftraumsperrungen jeweils vor Aufnahme des Flugbetriebs zu informieren!

- **1.2 Weitere geltende Regelwerke:** Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen in ihrer aktuell gültigen Fassung:
 - Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Bezirksregierung Düsseldorf,
 - Betriebsabsprachen mit der Flugplatzkontrolle Düsseldorf und der Flugplatzkontrolle Mönchengladbach,
 - NfL 2022-1-2670,
 - NfL 2023-1-2705,
 - die Luftverkehrsordnung (LuftVO),
 - die Luft-Verkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO),
 - die Betriebserlaubnis des DMFV
- 1.3 Das Recht zur Benutzung des Fluggeländes steht nur beim LBA registrierten Mitgliedern des Modellclub Schiefbahn e.V. zu. Des Weiteren können Anwärter und Gastflieger entsprechend der unten genannten Regeln am Flugbetrieb teilnehmen.
- **Anwärter:** Analog zu den oben genannten Regularien können Anwärtern mit nachgewiesenen einschlägigen Erfahrungen im Betrieb von Modellflugzeugen durch den Vorstand die gleichen Nutzungsrechte der Vollmitglieder zugesprochen werden. Diese Anwärter werden dazu mit einem entsprechenden Ausweis ausgestattet.
- 1.5 Gastflieger: Die Flugleiter können Gastfliegern nach Einweisung in die Flugbetriebsordnung und unter Einhaltung der dort festgelegten Regelungen Flugerlaubnis erteilen. Die aktuell gültige Gastfliegerregelung (s.u.) ist dabei zu berücksichtigen.
- 1.6 Voraussetzungen für alle am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten sind das Vorhandensein von:
 - · gültige e-ID,
 - · gültiger Versicherungsschutz,
 - gültiger Nachweis zur Unterweisung der Betriebsabsprachen der Flugplatzkontrollstellen Düsseldorf und Mönchengladbach,
 - sowie gültiger Kenntnisnachweis der Modellflugverbände DMFV oder DAeC.
 Auch hier gilt die Eigenverantwortung der Piloten.





Segelflug - Motorflug - Sport

- 2 Regelungen zum Flugbetrieb
- 2.1 Voraussetzung Flugbetrieb: Der Flugbetrieb darf nur im Rahmen der genehmigten Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen und unter Einhaltung der Regelungen dieser Flugbetriebsordnung durchgeführt werden.
- **Kenntnisnachweis:** Entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis des DMFV benötigen alle Piloten für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse > 2 kg oder einer Flughöhe > 120m über Grund grundsätzlich einen entsprechenden, aktuellen Kenntnisnachweis. Dieser kann über den DMFV oder den DAeC erworben werden. (https://kenntnisnachweisonline.dmfv.aero/).
- 2.3 Flugleiter: Die Anweisungen der Flugleiter dienen dem sicheren Betrieb auf dem Vereinsgelände und sind daher umgehend zu befolgen. Sie gelten für alle Personen, die das Vereinsgelände und/oder den Flugraum aktiv oder passiv nutzen.
- Flugleiter: Ist nur ein Pilot mit startbereitem Flugmodell auf dem Modellfluggelände, so herrscht geringer Flugbetrieb. Nur in diesem Fall darf der Modellflugbetrieb ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden!

 Ist mehr als ein Pilot mit startbereiten Flugmodellen anwesend, so herrscht normaler Flugbetrieb. In diesem Falle muss der Flugbetrieb durch mindestens 2 verantwortliche Flugleiter koordiniert werden! (siehe Schema unter Punkt 2.5.6)
- **2.5 Anmeldepflichtiger Modellflugbetrieb:** Modellflugbetrieb mit einer Flughöhe von > 50 m und/oder Startmasse > 5 kg) ist anmeldepflichtig.
 - 2.5.1 Dies bedeutet, dass der Flugbetrieb in den Flugsektoren A und/oder B nur nach der telefonischen Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrolle Düsseldorf (Flugsektor A) bzw. durch die Flugplatzkontrolle Mönchengladbach (Flugsektor B) aufgenommen werden darf!
 - 2.5.2 Beginn und Ende des anmeldepflichtigen Flugbetriebs sind durch den/die Pilote(n) den Flugplatzkontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach telefonisch zu melden und im Flugbuch zu dokumentieren. Der erste anwesende Pilot meldet den Flugbetrieb an, der letzte Pilot meldet den Flugbetrieb wiederum ab.
 - 2.5.3 Flugsektor A: Der für den Flugbetrieb durch die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen genehmigte Flugraum (Flugsektor A) liegt im Wesentlichen nördlich vom Schutzzaun (siehe Anhang bzw. Aushang "Flugraum" im Flugbuchkasten). Nach Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrolle Düsseldorf dürfen im Flugsektor A Flüge bis zu einer Höhe von max. 300 m über Grund durchgeführt werden. Vorzugsweise werden die Flugbewegungen dabei auf einer West-Ost Achse ausgeführt.



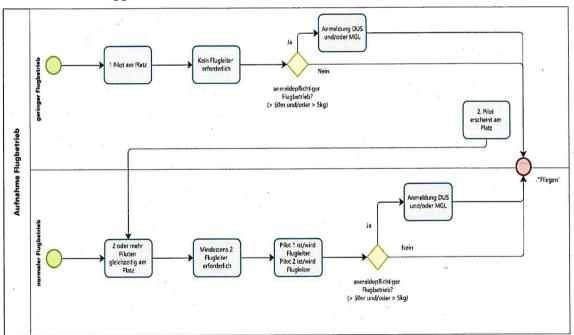


Segelflug - Motorflug - Sport

Nach Westen soll daher nach dem Start eine Rechtskurve Richtung Nord-Westen so geflogen werden, so dass dort die Sicherheit der Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt wird.

Im nordwestlichen Bereich (Richtung Dickerhof) ist ein möglichst großer Abstand einzuhalten. Nach Osten darf bis auf 50m zur Ritterstrasse herangeflogen werden.

- 2.5.4 Flugsektor B: Der im Süd-Westen liegende Teil des Flugraums (Flugsektor B, Richtung Fernmeldeturm) darf nach Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugplatzkontrolle Mönchengladbach für den Flugbetrieb (z.B.: Landeanflüge bei Ostwindlagen) bis zu einer Höhe von max. 300 m über Grund genutzt werden!
- **2.5.5** Flughöhe Multicopter: Die Flughöhe von Multikoptern ist auch mit Kenntnisnachweis in beiden Flugsektoren auf maximal 100m über Grund beschränkt.
- **2.5.6** Flugbetriebszustände: Auf diese Weise ergeben sich für die Aufnahme es Flugbetriebs auf dem Modellfluggelände des MC-Schiefbahn folgende mögliche Flugbetriebszustände:



- 2.6 Sichtkontakt: Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können.
- 2.7 FPV: Beim Betrieb von FPV (First Person View) sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten: Bei Betrieb von Modellen mit einer Startmasse von > 250 g und über 30 m Flughöhe muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem "Lehrer" ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen. Der Flug darf nur im Sichtbereich des "Lehrers" stattfinden, in dem ein Steuern unter Sichtflug möglich ist. Der "Lehrer" hat den Luftraum zu beobachten und unmittelbar auf auftretende Gefahren hinzuweisen.

Düsseldori Im Auftrag



Segelflug - Motorflug - Sport

- **2.8 Bemannte Luftfahrzeuge:** Bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeugs sind alle Modelle unverzüglich in eine deutlich niedrigere Höhe zu bringen bzw. zu landen.
- 2.9 Lärmschutz: Zur Einhaltung der Lärmschutzvorschriften dürfen maximal 4 Modelle mit Kolbenmotoren gleichzeitig oder 1 Modell mit Turbinenantrieb allein betrieben werden (siehe auch Abschnitt 3.9, Mischbetrieb, sowie Abschnitt 5.3, Lärmpass).
- **2.10** Freihalten der Start- und Landefläche: Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 2.11 Abstandsregel zu Personen: Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z.B.: Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand bzw. Sicherheitshöhe von 25m eingehalten werden. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.
- 2.12 Meldungspflicht: Falls ein Flugmodell unkontrolliert den genehmigten Flugraum verlässt, ist (sind) in Absprache mit dem verantwortlichen Flugleiter unverzüglich die Flugverkehrskontrollen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach telefonisch zu unterrichten.
- **Flugzeiten:** Die Aufstiegszeiten für Flugmodelle sind laut Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen werktags, sonn- und feiertags wie folgt festgelegt:

W	Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb	Segelflugmodelle und Modelle mit
	,	Elektroantrieb
Sommerzeit	09:00 - 13:00	Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
	15:00 - 21:00 (bzw. bis Sonnen-	
	untergang*)	*
Winterzeit	0.9:00 - 13:00	Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
	14:00 - 21:00 (bzw. bis Sonnen-	
	untergang*)	

^{*} je nachdem, was früher eintritt.

An stillen Feiertagen (Karfreitag; Allerheiligen; Volkstrauertag; Totensonntag) ist kein Flugbetrieb mit Verbrennungsantrieb zulässig! Segelflugmodelle und Modelle mit Elektroantrieb sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.14 Alkohol und Rauschmittel: Die Nutzung dieses Modellfluggeländes ist allen Modellfliegern und Flugleitern untersagt, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel stehen.

Es gilt die 0,0 Promille-Grenze.





Segelflug - Motorflug - Sport

3 Verhalten im Modellflugbetrieb

- 3.1 Flugleiter: Die Anweisungen der Flugleiter dienen dem sicheren Betrieb auf dem Vereinsgelände und sind daher umgehend zu befolgen. Sie gelten für alle Personen, die das Vereinsgelände und/oder den Flugraum aktiv oder passiv nutzen.
- **Flugleiter:** Beide Flugleiter können sich bezüglich ihrer Aufgaben durch eindeutige Absprache abwechseln! Es darf daher nur einer der beiden Flugleiter zurzeit am Flugbetrieb teilnehmen. Die beiden Flugleiter sorgen bei Ende ihrer Flugleitertätigkeit selbst für Ersatz z.B.: gemäß der Reihenfolge der bis dahin eingetragenen Piloten im Flugbuch.

Die Flugleiteraufgabe kann von einem anwesenden Piloten nicht abgelehnt werden!

3.3 Flugbuch:

- 3.3.1 Von allen Piloten und Flugleitern ist das Flugbuch täglich jeweils auf einem gesonderten Blatt zu führen.
- 3.3.2 Vor Aufnahme seines aktiven Flugbetriebs trägt jeder Pilot/Flugleiter neben seinem Namen den Beginn (Datum und Uhrzeit) seines Flugbetriebs sowie die Antriebsart leserlich und in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.
- 3.3.3 Nach der Beendigung seines aktiven Flugbetriebs trägt jeder Pilot/Flugleiter das Ende (Uhrzeit) des Flugbetriebs in das Flugbuch ein und dokumentiert dies mit seiner Unterschrift.
- 3.3.4 In gleicher Weise wird das An- und Abmelden des anmeldepflichtigen Modellflugbetriebs bei den Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf und Mönchengladbach mit Uhrzeit und Unterschrift im Flugbuch dokumentiert!
- 3.3.5 Nicht anmeldepflichtiger Modellflugbetrieb ist ebenfalls im Flugbuch (z.B.: an gleicher Stelle wie beim anmeldepflichtigen Modellflugbetrieb) zu dokumentieren und entsprechend kenntlich zu machen.
- Zutritt Flugfeld: Während des Flugbetriebs erfolgt der Start, Steuerung und Landung der Flugmodelle ausschließlich vom Flugfeld (vor dem Schutzzaun) aus. Hier dürfen sich nur die folgenden Personen aufhalten:
 - aktive Modellpiloten
 - Flugleiter
 - evtl. Helfer



Segelflug - Motorflug - Sport

- 3.6 Standort der Piloten, Flugleiter und Helfer: Die gemeinsame, einheitliche Position der o.g. Personen dient der ggf. notwendigen Kommunikation während des Flugbetriebs und muss sich in nächster Nähe der Schutzvorrichtung befinden. Von dieser Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein.
- 3.7 Ansage Flugmanöver: Starts, Landungen, tiefe Vorbeiflüge und Queranflüge sind vom jeweiligen Piloten laut mit dem Ausruf "START", "LANDUNG", "VORBEIFLUG VON LINKS/RECHTS" oder "QUERANFLUG" frühzeitig anzukündigen.
- 3.8 Überflugverbot: Das Überfliegen des Zuschauerraums und das Anfliegen des Sicherheitszauns sind nicht erlaubt.
- 3.9 Mischbetrieb: Ein gleichzeitiger Flugbetrieb von Hubschraubern / Multikoptern und Flächenmodellen mit Verbrennern/Turbine ist grundsätzlich nicht zulässig.

 Möglich ist jedoch eine Absprache zwischen Hubschrauberpiloten / Multikoptern und (E-) Segelfliegern sowie dem Flugleiter über die gleichzeitige Nutzung des genehmigten Luftraums.
- 3.10 Ein Mischbetrieb zwischen einem Turbinenmodell und weiteren verbrennerbetriebenen Modellen (Kolben und Turbinenantrieb) ist aus Lärmschutzgründen grundsätzlich untersagt. Ein Mischbetrieb zwischen einem Turbinenmodell und anderen nicht-verbrennerbetriebenen Flächenmodellen ist jedoch nach Absprache untereinander und mit dem Flugleiter zulässig
- 3.11 Rollen von Modellen am Boden: Modelle mit eigenem Antrieb dürfen ausschließlich auf dem Flugfeld mit eigener Kraft gerollt werden, nicht im Vorbereitungsraum.
- 3.12 Anlassen Verbrennungsantrieb: Aus Sicherheitsgründen ist das Anlassen von Flugmodellen mit Verbrennungsantrieben mit einem Hubraum von > 30 ccm oder Flugmodellen mit Turbinenantrieb nur außerhalb des Vorbereitungsraumes (z.B.: direkt nach der Schleuse zum Flugfeld) zulässig. Die Modelle sind dabei durch geeignete Maßnahmen gegen Wegrollen zu sichern.
- 3.13 Probeläufe Verbrennungsantrieb: Probeläufe mit Verbrennungsantrieben dürfen nicht im Vorbereitungsraum durchgeführt werden (siehe Nebenbestimmungen für Turbinenmodelle). Probeläufe dürfen während des Flugbetriebs nur mit Einverständnis der z. Zt. fliegenden Piloten vom Parkplatz aus gesehen hinter dem Unterstand bzw. auf dem Parkplatz direkt neben der Hecke durchgeführt werden. Generell sollten die Probeläufe auf eine flugbetriebsarme Zeit verlegt werden.
- 3.14 Scharfschaltung E-Antrieb: Bei elektrisch betriebenen eigenstartfähigen Modellen mit einer Startmasse von > 5 kg dürfen erst auf dem Flugfeld die Antriebsakkus angesteckt werden.
- 3.15 Abstellort Flugmodell: Auf dem Flugfeld dürfen grundsätzlich keine Flugmodelle geparkt werden. Je nach Flugbetriebssituation kann jedoch nach Absprache mit den Flugleitern eine Sonderregelung getroffen werden.





Segelflug - Motorflug - Sport

3.16 Umgang mit Treibstoffen: Aus Gründen des Umweltschutzes ist auf äußerste Sorgfalt ist beim Umgang mit Treibstoffen usw. zu achten.

3.17 Lehrer/Schüler-Fliegen:

Lehrer/Schüler-Fliegen bedarf in jedem Fall der Kopplung zweier Sender. Lehrer-/Schüler-Fliegen wird im Flugbuch dokumentiert. Sowohl Lehrer als auch Schüler sind eindeutig im Flugbuch zu vermerken. Der Lehrer ist volljähriges Mitglied des MC-Schiefbahn. Der Versicherungsschutz des Flugschülers erfolgt automatisch über den des Fluglehrers, falls dieser über den DMFV versichert ist. Anderenfalls ist ein Lehrer/Schüler-Fliegen nicht zulässig.

4 Aufgaben und Befugnisse der Flugleiter

- 4.1 Voraussetzung Flugleiter: Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied des MC-Schiefbahn sein, andere vom Vorstand unterwiesene und benannte Person sind zulässig.
- 4.2 Unterweisung "Erste Hilfe": Flugleiter müssen erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben (Nachweis: z.B. Führerscheinklasse B / Klasse 3).
- 4.3 Teilnahme am Flugbetrieb: Möchte ein Flugleiter selbst am Flugbetrieb teilnehmen, so ist die aktive Koordination des Flugbetriebs an den 2ten Flugleiter mit eindeutiger Absprache zu übergeben.
- Überprüfung Flugverkehrskontrollfreigabe: Wenn die aktiven Flugleiter nicht selbst die Flugverkehrskontrollfreigabe der Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach eingeholt haben, müssen sie sich unbedingt darüber versichern, dass eine tagesaktuelle Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach besteht.
- 4.5 Erreichbarkeit der Flugleiter: Die aktiven Flugleiter sind während des Flugbetriebs für die Erreichbarkeit des MC-Schiefbahn durch die Flugverkehrskontrollstellen Düsseldorf bzw. Mönchengladbach verantwortlich. Sie haben daher dafür zu sorgen, dass mindestens einer der aktiven Flugleiter das Club-Mobiltelefon ständig bei sich trägt!
- 4.6 Verantwortung des Flugleiters: Die aktiven Flugleiter sind für die Einhaltung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen und der Flugbetriebsordnung verantwortlich. Sie vertreten während des Flugbetriebes den Vorstand und üben das Hausrecht aus.





Segelflug - Motorflug - Sport

- 4.7 Weisungsbefugnis der Flugleiter: Die aktiven Flugleiter sind berechtigt, Starts zu untersagen, Landungen anzuordnen und schwere Verstöße mit einem sofortigen, befristeten Flugverbot (bis max. 1 Tag) ggf. befristeten Platzverbot (bis max. 1 Tag) zu ahnden. Bei besonders schweren Verstößen, bei denen eine Ahndung über das hier genannte Maß hinaus angezeigt sein kann, ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
- 4.8 **Dokumentation von Ereignissen:** Flugverbote, Platzverweise, Abstürze, Unfälle, Beschwerden und sonstige besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken (inkl. Zeugen); der Vorstand ist umgehend zu informieren.
- **Koordination von Hilfemaßnahmen:** Die Flugleiter koordinieren die Hilfemaßnahmen bei Notfällen.
- **4.10 Unterstützung der Flugleiter**: Der/Die Flugleiter ist/sind durch alle anwesenden Piloten bei seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen!
- **Leitfaden "Flugleiter":** Die /Befugnisse der Flugleiter sind ebenfalls im Leitfaden "Flugleiter" beschrieben. Dieser ist im Flugbuchkasten hinterlegt.
- 5 Regelungen zu Flugmodellen und Fernsteueranlagen
- Konformität: Die Flugmodelle und die dazugehörigen Hilfsgeräte (Fernsteueranlagen etc.), mit denen am Modellflugbetrieb teilgenommen wird, müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Über die gesetzlichen Bestimmungen hat sich jeder Modelleigentümer eigenverantwortlich zu informieren. Ggf. sind die Flugmodelle vom Flugleiter oder einer von ihm beauftragten Person vor dem Start zu überprüfen. Modelle mit offensichtlichen technischen Mängeln haben Startverbot!
- 5.2 Startgewicht: Gemäß der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Bezirksregierung Düsseldorf sind jegliche Flugmodelle bis zu einer maximal möglichen Startmasse von 25 kg zugelassen. Die Einhaltung der maximal möglichen Startmasse von 25 kg liegt in der Verantwortung des Piloten!





Segelflug - Motorflug - Sport

5.3 Lärmpass: Flugmodelle mit Verbrennungsantrieben (Kolbenmotoren sowie Turbinen) müssen über einen gültigen Lärmpass verfügen. Gemäß Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Bezirksregierung Düsseldorf sind folgende max. Emissionspegel einzuhalten:

Flugmodelle mit Kolbenmotor(en):	82 dB(A) / 25 m	Flugbetrieb mit max. 4 Modellen
		gleichzeitig
Flugmodelle mit Turbinenantrieb:	90 dB(A) / 25 m	Flugbetrieb mit max. 1 Modell mit
		Turbinenantrieb gleichzeitig*

^{*}Siehe auch Absatz 3.9, Mischbetrieb

Gemäß der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen müssen Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb, mit denen am Flugbetrieb teilgenommen wird, hinsichtlich ihres Schallpegels gemäß der in den LVL (08-2004) beschriebenen Methode vermessen werden. Die Messungen werden durch Mitglieder des Vorstands bzw. durch ein vom Vorstand unterwiesenes und beauftragtes Mitglied durchgeführt und müssen vom Modellbesitzer hingenommen werden. Die Messergebnisse sind im sogenannten "Lärmpass" zu dokumentieren. Modelle/Antriebe, die die für das Fluggelände des MCS zulässigen Grenzwerte überschreiten haben Startverbot! Eine Freigabe des beanstandeten Modells erfolgt nach Durchführung der erforderlichen Korrekturen (z.B.: Luftschraubentyp, Schalldämpferanlage etc.) und erneuter Messung / Prüfung nur durch unterwiesene und vom Vorstand beauftrage Mitglieder oder durch einen Vertreter des Vorstands.

- Platzbedarf: Jeder Steuerer eines Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen festgelegte Flugraum (siehe Anhang bzw. Aushang "Flugraum" im Flugbuchkasten) unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der Flugraum nicht ausreichend groß ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.
- **Registrierungspflicht:** Es besteht bei allen Flugmodellen mit einer Startmasse von über 250 g Registrierungs-/Kennzeichnungspflicht gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Dazu haben alle beim LBA registrierten Modellflugpiloten seit dem 01.05.2021 ihre zugewiesene e-ID an oder in den jeweiligen Flugmodellen anzubringen.



Segelflug - Motorflug - Sport

- **Turbinenantrieb:** Beim Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:
 - 5.7.1 Der Flugbetrieb von turbinengetriebenen Flugmodellen mit einer Schubleistung von mehr als 160 N pro Turbine ist nicht zulässig!
 - 5.7.2 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung der maximalen Turbinendrehzahl und der Abgastemperatur sicherstellt.
 - 5.7.3 Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. C02) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Die Einsatzbereitschaft ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.
 - 5.7.4 Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebs von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten. Weiterhin dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.
 - 5.7.5 Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

5.8 Fernsteueranlagen:

- 5.8.1 Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den gesetzlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 5.8.2 Zur Vermeidung von möglichen Kanal-Doppelbelegungen im 35 MHz Band, hat sich der betreffende Pilot vor dem Einschalten seines 35 MHz Senders beim zuständigen Flugleiter zu melden. Gemeinsam wird sichergestellt, dass keine kanalgleichen Sender gleichzeitig eingeschaltet werden. Außerdem ist die an der Frequenztafel aushängende Kennungsklammer des entsprechenden Kanals deutlich sichtbar an der Antenne des Senders zu befestigen.
- 5.8.3 Für Fernsteueranlagen mit 2,4 GHz besteht keine Kennzeichnungspflicht.
- 5.8.4 Anlagen im 27 MHz Bereich sind nicht zulässig.



Segelflug - Motorflug - Sport

- 6 Gastflugregelung
- **6.1 Gewährung Gastflugrecht:** Gastfliegern kann die Teilnahme am Flugbetrieb nur durch einen der Flugleiter gewährt werden.
- **Einweisung des Gastfliegers:** Der Gastflieger muss durch die Flugleiter bezüglich der Flugbetriebsordnung eingewiesen werden.
- **6.3 Voraussetzungen zum Gastfliegen**: Zur Teilnahme am Flugbetrieb sind weiterhin zwingend erforderlich:
 - Nachweis über die Registrierung des Piloten beim Luftfahrtbundesamt gem. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.
 - Kennzeichnung des Modells durch die entsprechende e-ID.
 - ein gültiger und aktueller Versicherungsnachweis (spezifische Modellflugversicherung, private Haftpflicht reicht nicht!).
 - ein gültiger Kenntnisnachweis auf Basis der an den DMFV oder den DAeC erteilten Betriebsgenehmigungen.
 - ein gültiger Lärmpass und die Einhaltung der für das Fluggelände des MCS max. möglichen Lärmpegel.
 - Bei Gastpiloten, die nicht einem anderen Modellflugverein angehören, die Entrichtung der für die Tagesmitgliedschaft festgelegten Gastfluggebühr.
 - · die erforderlichen Eintragungen im Flugbuch.

Kommt ein Gastflieger diesen Voraussetzungen nicht nach, ist ihm der Flugbetrieb zu verwehren.



Segelflug - Motorflug - Sport

7 Allgemeine Regeln

- 7.1 Parkregeln: Die Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern, Gästen und Zuschauern parken ausschließlich auf dem Parkplatz. Sie dürfen die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge von Hilfsdiensten (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen) nicht behindern.
- 7.2 Sicherheit der Zuschauer: Piloten und Flugleiter weisen Zuschauer aus Sicherheitsgründen darauf hin, dass der Aufenthalt nur im abgegrenzten Zuschauerraum gestattet ist. Unbefugte dürfen das Flugfeld und den Vorbereitungsraum der Modelle nicht betreten.
- 7.3 Beschädigung an Anlagen: Für Beschädigungen der Platzanlage, der Umzäunung und der Nachbargrundstücke ist der Verursacher haftungspflichtig.
 Bei etwaigen Vorkommnissen/Beobachtungen (auch durch Zeugen) sind diese im Flugbuch mit Datum und Unterschrift, wenn möglich auch durch entsprechende Photos (Smartphone) zu dokumentieren und dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- 7.4 Hunde: Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände an einer kurzen Leine zu führen.



Segelflug - Motorflug - Sport

- 8 Im Notfall
- **8.1 Alarm/Notfallplan:** Bei Unfällen mit Personen- und Sachschäden ist der Alarm-/Notfallplan (siehe Aushang am Schutzzaun bzw. Flugbuchkasten) zu beachten.
- 8.2 Alarmierung Rettungskräfte: Die Rettungskräfte sind über den Notruf 112 zu verständigen.
- 8.3 Krankenhäuser: Die nächstgelegenen Krankenhäuser sind:

Krankenhaus Neuwerk Maria von den Aposteln gGmbH, Dünner Str. 214-216, 41066 Mönchengladbach,

Tel.: 02161 6680

Allgemeines Krankenhaus Viersen Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen, Tel.: 02162 1040

8.4 Anfahrt zum Fluggelände: Adresse zur Anfahrt der Rettungskräfte:

Modellfluggelände MCS, Kaarster Weg, Willich-Schiefbahn.

- 8.5 Koordination Notfallmaßnahmen: Der/Die Flugleiter koordinier(t/en) die Notfallmaßnahmen.
- **Dokumentation Notfall:** Der Vorgang ist im Flugbuch vollständig zu dokumentieren (Wer, wann, wo, was, beteiligte Personen, Zeugen...siehe Flugleiterbuch).
- 8.7 Der Vorstand ist umgehend zu informieren.

Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag

Holm- und Rippenbruch wünscht Euer Vorstandsteam

R C S

Segelflug - Motorflug - Sport



